

Aktenzeichen: 5 AZR 501/85

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 11. Februar 1987

- 5 AZR 501/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 11. Juli 1984

Hamburg

- 16 Ca 347/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 19. Februar 1985

Hamburg

- 1 Sa 60/84 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Entgeltanspruch des AN und tarifliche Ausschlußklausel

Gesetz:

TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB §§ 145, 151, § 242 Gleichbehandlung, § 611 Abs. 1; Manteltarifvertrag für Angestellte (MTV-Angestellte) der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg (AHV) e.V. vom 30. April 1964 i.d.F. vom 1. Juli 1981 § 70

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 501/85

1 Sa 60/84 Hamburg

Verkündet am
11. Februar 1987

Clobes,

Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1987 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Ascheid sowie die ehrenamtlichen Richter Schumacher und Dr. Florack für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 19. Februar 1985 - 1 Sa 60/84 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 11. Juli 1984 - 16 Ca 347/83 - abgeändert:
Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 265,38 DM nebst 4 v. H. Zinsen seit 16. Januar 1984 zu zahlen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Rückzahlung eines Anteils von insgesamt 265,38 DM, den die Klägerin in der Zeit von Juni 1977 bis August 1980 an Elternbeiträgen in der Weise entrichtet hat, daß ihr die jeweiligen Beträge vom monatlichen Nettogehalt einbehalten wurden.

Die Klägerin ist seit dem 1. Juni 1977 bei dem Beklagten als Erzieherin beschäftigt. Für das Arbeitsverhältnis gilt kraft Vereinbarung der Manteltarifvertrag für Angestellte der Arbeitsrechtlichen Vereinigung Hamburg e.V. vom 30. April 1964 mit Ergänzungen und Änderungen (im folgenden kurz: MTV-Angestellte). § 70 dieses MTV lautet in der Fassung vom 1. Juli 1981 wie folgt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Ausschlußfrist

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlußfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit vom Angestellten oder vom Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden, soweit tarifvertraglich nichts anderes bestimmt ist.

Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs aus, um die Ausschlußfrist auch für später fällig werdende Leistungen unwirksam zu machen.

Die Klägerin hat ihr Kind in der Zeit vom 1. Juni 1977 bis zum 1. August 1980 in einer Kindertagesstätte des Beklagten untergebracht und dafür Elternbeiträge in Höhe von insgesamt 1.061,50 DM geleistet. Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses des Beklagten aus dem Jahre 1969 wurde den Mitarbeitern eine Ermäßigung von 25 % auf die Elternbeiträge gewährt. Diese Ermäßigung sollte nach einem Vorstandsbeschluß vom 18. Mai 1976 für diejenigen Arbeitnehmer entfallen, die nach dem 15. Juni 1976 eingestellt wurden. Eine entsprechende Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrags wurde in die neuen Dienstverträge ausdrücklich aufgenommen und war im Fall der Klägerin sowohl im Probearbeitsvertrag vom 23. Juni 1977 wie auch in den Dienstverträgen vom 17. August 1977 und vom 8. Januar 1982 enthalten.

Über die Rechtmäßigkeit des Vorstandsbeschlusses von 1976 entstand zwischen dem Betriebsrat und dem Beklagten Streit. Der Betriebsrat war der Meinung, ihm stehe für die vom Beklagten getroffene Maßnahme ein Mitbestimmungsrecht zu. Er rief daher die Einigungsstelle an. Der Beklagte wandte sich seinerseits an die Gerichte mit dem Antrag auf Feststellung, daß er zur Aufnahme



einer Nebenabrede in neuen Arbeitsverträgen, wonach bei Unterbringung von Kindern der volle Elternbeitrag zu zahlen sei, keiner Zustimmung des Betriebsrats bedürfe. Weiter hat er die Feststellung begehrt, daß die Einigungsstelle nicht zuständig sei, über die Berechtigung seiner Maßnahme zu entscheiden. Die Auseinandersetzung endete durch Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 22. Oktober 1981 (BAGE 36, 385 = AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG 1972). Die Entscheidung stellte klar, daß die Neuregelung im Vorstandsbeschluß von 1976 gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliege. In dem - nunmehr nach Aussetzung wieder aufgenommenen - Verfahren vor der Einigungsstelle erklärte sich der Beklagte am 30. April 1982 bereit, die Beitragsermäßigung ab 1. November 1981 allen Mitarbeitern zu gewähren und die zuviel entrichteten Beiträge zurückzuerstatten. Das Verfahren vor der Einigungsstelle endete ohne Entscheidung durch Einstellungsbescheid des Vorsitzenden vom 4. Juni 1982, nachdem der Betriebsrat den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens mit Schreiben vom 1. Juni 1982 zurückgenommen hatte.

Mit Rundschreiben vom 5. Juni 1982 wies der Beklagte alle Heimleitungen an, die seit dem 1. November 1981 zuviel erhobenen Elternbeiträge zurückzugewähren und künftig nur die ermäßigten Beiträge einzuziehen. Wegen der Rückerstattung erklärte der Beklagte sich bereit, alle Mitarbeiterinnen so zu behandeln, als ob sie am 1. Mai 1982 ihre Ansprüche form- und fristgerecht geltend gemacht hätten. Eine Rückerstattung von Beiträgen, die vor dem 1. November 1981 entrichtet wurden, lehnte der Beklagte unter Hinweis auf die sechsmonatige Ausschußfrist des § 70 MTV-Ange-



stellte ab. Mit Aushang und Umlauf vom 1. Juli 1982 unterrichtete der Betriebsrat die Arbeitnehmer über das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht, teilte mit, daß für die Zeit vom 1. November 1981 ab die zuvielgezahlten Anteile an Elternbeiträgen zurückerstattet würden, und vertrat weiter die Ansicht, daß eine Nachzahlung der entsprechenden Beträge auch für die Zeit vom 15. Juni 1976 bis zum 30. Oktober 1981 vorgenommen werden müsse. Er wies darauf hin, es sei notwendig, die Rückzahlungsansprüche aus der Zeit vor dem 1. November 1981 gegenüber dem Beklagten geltend zu machen, weil sonst die Verwirkung aufgrund der tariflichen Ausschlußklausel drohe. Daraufhin hat die Klägerin unter dem Datum des 16. September 1982 ihre Rückzahlungsforderung für 38 Monate (die Zeit vom 1. Juni 1977 bis zum 1. August 1980) schriftlich geltend gemacht.

Die Klägerin hat vorgetragen: Sie habe Anspruch auf Rückerstattung der zuviel entrichteten Beiträge. Die bei dem Beklagten eingeführte betriebliche Übung der Beitragsermäßigung habe durch den Vorstandsbeschluß vom 18. Mai 1976 nicht wirksam abbedungen werden können. Sie, die Klägerin, habe erstmals am 1. Juli 1982 von der Möglichkeit erfahren, die Rückerstattung der überzahlten Beitragsanteile zu verlangen. Die Ausschlußklausel des § 70 MTV-Angestellte könne für diesen Anspruch nicht eingreifen, jedenfalls aber sei die Ausschlußfrist mit der Geltendmachung des Anspruchs am 16. September 1982 eingehalten. Die Fälligkeit des Anspruchs habe nicht vor Bekanntgabe des Rundschreibens des Beklagten vom 5. Juni 1982 eintreten können. Mit ihrem Schreiben vom 16. September 1982 habe sie, die Klägerin, die Frist daher



gewahrt.

Die Klägerin hat beantragt,

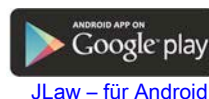
den Beklagten zu verurteilen, an sie 265,38 DM
zuzüglich 4 % Zinsen seit dem 16. Januar 1984
zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, die Klägerin habe bereits im Jahre 1980 von den Auseinandersetzungen zwischen ihm und dem Betriebsrat erfahren. Dies ergebe sich daraus, daß der Betriebsrat auf den Teilbetriebsversammlungen vom 2. und 9. September 1980 wie auch vom 9. November 1981 über die Situation zur Ermäßigung informiert habe. Des weiteren habe er, der Beklagte, selbst in einem Rundschreiben vom 3. März 1981 auf die Streitlage hingewiesen. Damit sei es der Klägerin möglich gewesen, etwaige Ansprüche schon früher anzumelden. Bei Unklarheit über ihre Anspruchsberechtigung hätte sie sich Rechtsrat einholen müssen. Einer Geltendmachung des Anspruchs stehe § 70 MTV-Angestellte entgegen, weil ein Anspruch auf Rückzahlung der zuviel geleisteten Beträge jeweils mit der Überzahlung entstanden und fällig geworden sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie ihr Klageziel weiterverfolgt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Klägerin steht die volle Beitragsermäßigung für die verlangte Zeit als vertraglicher Anspruch zu (I). Dieser Anspruch ist im Sinne der einschlägigen tariflichen Ausschlußklausel nicht vor Juni 1982 fällig geworden und war im Zeitpunkt der schriftlichen Geltendmachung durch die Klägerin noch nicht verfallen (II).

I.1. Der Beklagte gewährte seinen Mitarbeitern aufgrund eines Vorstandsbeschlusses aus dem Jahre 1969 eine 25 %ige Ermäßigung des Elternbeitrages für die Unterbringung eines Kindes. Die betroffenen Mitarbeiter der Beklagten haben einen Rechtsanspruch auf diese Ermäßigung erlangt. Rechtsgrundlage hierfür ist die in dem Vorstandsbeschuß zu erblickende ausdrückliche Gesamtzusage an die betroffenen Arbeitnehmer (wegen der in einer betrieblichen Übung liegenden konkludenten Gesamtzusage, die zu demselben Ergebnis führt, vgl. BAGE 40, 126, 133 = AP Nr. 1 zu § 3 TV Arb Bundespost, zu III 1 a der Gründe). Diese Zusage wurde durch stillschweigendes Verhalten der Arbeitnehmer (Entgegennahme der zugesagten Leistung) angenommen. Einer ausdrücklichen Annahmeerklärung bedurfte es nicht (§ 151 BGB).

Die Ermäßigung ist Gegenleistung aus dem Arbeitsverhältnis (so bereits BAGE 36, 385, 390 = AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG 1972, zu III 2 der Gründe), sie ist einzuordnen als betriebliche Sozialleistung, ähnlich den vom Arbeitgeber gewährten zinsgünstigen Darlehen, Essenszuschüssen oder Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (vgl. Hilger, Anm. zu BAG AP Nr. 10, aaO, zu



II 2).

2. Hieran hat sich durch den Vorstandsbeschluß des Beklagten vom 18. Mai 1976, der die Beitragsermäßigung für die nach dem 15. Juni 1976 eingestellten neuen Arbeitnehmer aufhob, nichts geändert, weil er wegen fehlender Mitwirkung des Betriebsrats nicht rechtswirksam geworden ist. Allerdings wurde die Klägerin mit ihrem Eintritt in die Dienste des Beklagten durch die Gesamtzusage aus dem Jahre 1969 nicht unmittelbar begünstigt, weil ihre Arbeitsverträge die ausdrückliche Nebenabrede enthielten, daß sie bei einer Unterbringung von Kindern den vollen Elternbeitrag zu entrichten habe. Diese Zahlungsklausel in den Verträgen der Klägerin verstößt aber gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil die Klägerin hierdurch aus sachlich nicht gerechtfertigten Gründen schlechter gestellt wurde als andere Arbeitnehmer der Beklagten, die ihre Kinder in einer Kindertagesstätte des Beklagten unterbrachten. Die Vertragsklausel ist daher wegen Verstoßes gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz unwirksam. Daraus folgt, daß die Klägerin die volle betriebliche Sozialleistung des Beklagten wegen Verletzung des Gleichbehandlungsprinzips und im Hinblick auf den Vorstandsbeschluß von 1969 vom Tage ihres Eintritts in die Dienste des Beklagten verlangen kann. Denn auch das am 4. Juni 1982 eingestellte Einigungsstellenverfahren hat nicht zu einer - von dem Beklagten angestrebten - Änderung der Rechtslage geführt.

II.1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen, daß der Anspruch der Klägerin von der Verfallklausel des § 70



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



MTV-Angestellte erfaßt wird. Es hat jedoch bei seinen weiteren Überlegungen den Begriff der Fälligkeit verkannt. Es hat ausgeführt, die Fälligkeit des Anspruchs trete ein, wenn der Gläubiger die Leistung fordern könne. Auf die Kenntnis vom Bestehen des Anspruchs selbst komme es dabei nicht an. Daher seien die Ansprüche der Klägerin jeweils mit der Überzahlung des Beklagten als Rückzahlungsansprüche fällig geworden. Dieser Begründung kann nicht gefolgt werden.

2. Daß Entstehung und Fälligkeit eines Anspruchs zeitlich zusammenfallen, ist nicht die allgemeine Regel. Die Fälligkeit im Sinne tariflicher Ausschlußfristen tritt nicht ohne weiteres schon mit der Entstehung des Anspruchs ein. Vielmehr muß es dem Gläubiger praktisch möglich sein, seinen Anspruch geltend zu machen. Das setzt bei Zahlungsansprüchen voraus, daß der Gläubiger in der Lage ist, diese wenigstens annähernd zu beziffern (vgl. BAGE 31, 236, 238 f. = AP Nr. 21 zu § 670 BGB, zu 3 a der Gründe; BAG Urteil vom 16. März 1966 - 1 AZR 446/65 - AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu II 1 der Gründe; BAG Urteil vom 12. Juli 1972 - 1 AZR 445/71 - AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu II 1 b der Gründe). Andererseits muß der Gläubiger ohne schuldhaftes Zögern die Voraussetzungen dafür schaffen, daß er seinen Anspruch beziffern kann (BAG AP Nr. 33, aaO, BAG AP Nr. 51, aaO; vgl. aus neuester Zeit BAG Urteil vom 16. Mai 1984 - 7 AZR 143/81 - AP Nr. 85 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu II der Gründe). Welche Anforderungen an das Tätigwerden des Gläubigers zu stellen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Das alles hat der Senat in seinem zur Veröffentlichung vor-



gesehenen Urteil vom 19. März 1986 (5 AZR 86/85) noch einmal ausdrücklich bestätigt (II 3 a der Gründe, aaO). Hieran ist auch weiterhin festzuhalten.

3. Für den Streitfall bedeutet dies, daß die Klageforderung nicht bereits mit der jeweiligen Überzahlung des anteiligen Elternbeitrages vom 1. Juni 1977 ab fällig geworden ist, sondern erst zu dem Zeitpunkt, als die Klägerin in der Lage war, die tatsächlichen Voraussetzungen ihres Anspruch zu erkennen sowie diesen Anspruch zu beziffern und geltend zu machen.

Solange keine Entscheidung über die Wirksamkeit des Vorstandsbeschlusses des Beklagten vom 18. Mai 1976 getroffen war, konnte die Klägerin davon ausgehen, daß ihr aufgrund der für sie ungünstigen Stichtagsregelung die Vergünstigung des ermäßigten Elternbeitrages nicht zuteil werden würde. Erst durch den Beschluß des Sechsten Senats vom 22. Oktober 1981 (BAGE 36, 385) änderte sich die Lage. Jetzt war geklärt, daß der Beschluß des Vorstandes keine Rechtswirksamkeit beanspruchen konnte. Damit war der Streit über die Auswirkungen des Beschlusses aber noch nicht beendet. Vielmehr mußte erst abgewartet werden, welchen Spruch die bereits alsbald nach Beschlußfassung angerufene Einigungsstelle fällen würde. Für diese Entscheidung kamen die verschiedensten Möglichkeiten in Betracht (andere Stichtagsregelung, eingeschränkter Personenkreis für die Anspruchsberechtigung, geänderte Höhe der Beitragsermäßigung). Erst nachdem feststand, daß die Einigungsstelle keinen Spruch erlassen würde, weil der Betriebsrat am 1. Juni 1982 seinen Antrag auf Einleitung eines



Einigungsstellenverfahrens zurückgenommen hatte, lagen alle tatsächlichen Voraussetzungen vor, aus denen ein Anspruch der Klägerin abzuleiten war. Von diesen Umständen konnte die Klägerin - zuverlässig und rechtserheblich - frühestens durch das Rundschreiben des Beklagten vom 5. Juni 1982 erfahren. Erst jetzt war sie in der Lage, ihre Ansprüche annähernd zu beziffern. Geschehen ist dies mit Schreiben vom 16. September 1982. Das war rechtzeitig im Sinne des § 70 MTV-Angestellte.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Ascheid

Dr. Florack

Schumacher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)